



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. November 2013
(OR. en)**

16444/13

**COSCE 15
PESC 1397
COHOM 258**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15857/13
Betr.:	Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2014-2015)

Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) hat die als Anlage beigefügten Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2014-2015) auf seiner Tagung vom 18. November 2013 als A-Punkt angenommen.

Prioritäten der EU für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2014-2015)

I. Einleitung

Die Zusammenarbeit zwischen EU und Europarat ist vielschichtig und basiert auf Komplementarität, Kohärenz und zusätzlichem Nutzen. Die Beziehungen sind fortlaufend verstärkt worden, vor allem seit Unterzeichnung der Vereinbarung im Jahr 2007. Die Zusammenarbeit der beiden Organisationen bietet die einmalige Chance und die Rahmenbedingungen, die es erlauben, den gemeinsamen Werten – Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – mehr Geltung zu verschaffen. Durch den Beitritt der EU zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wird sich diese Zusammenarbeit noch weiter vertiefen. Alle 28 EU-Mitgliedstaaten gehören dem Europarat an; dies wirkt sich auch auf die Zusammenarbeit innerhalb der EU aus.

Die EU hat im Juli 2012 erstmals ein Dokument mit ihren Prioritäten für die Zusammenarbeit mit dem Europarat (2012-2013) verabschiedet. Darin wurde eine Reihe nicht ausschließlicher strategischer Prioritäten festgelegt, so dass die EU bei ihrer Zusammenarbeit mit dem Europarat nunmehr zielgerichteter, besser abgestimmt und transparenter vorgehen kann. Im Zuge der Annahme der Prioritäten, ihrer Umsetzung und der kürzlich durchgeführten internen Halbzeitbewertung wurden auf strukturiertere Weise Bereiche von gemeinsamem Interesse ermittelt, in denen der Europarat nach Einschätzung der EU einen zusätzlichen Nutzen bringt und in denen wir eine engere Zusammenarbeit fördern wollen.

In den kommenden zwei Jahren (2014-2015) werden wir uns auf eine begrenzte Zahl von nicht ausschließlichen geografischen und thematischen Bereichen¹ konzentrieren, in denen wir zumeist an die Arbeit, die mit den weiter gültigen EU-Prioritäten für die Zusammenarbeit begonnen wurde, anknüpfen werden.

Dabei wird sich die Zusammenarbeit auf folgende Bereiche konzentrieren: 1°) politische Zusammenarbeit: regelmäßige und häufige Dialoge auf hoher Ebene und auf Arbeitsebene, 2°) juristische Zusammenarbeit: stärkere Abstimmung zwischen den EU-Rechtsvorschriften und den Rechtsnormen des Europarats, 3°) Zusammenarbeit bei der Hilfe: durch gemeinsame Programme in den EU-Partnerländern.

¹ Zur Umsetzung der Prioritäten müssen sowohl die EU selbst als auch ihre Mitgliedstaaten, soweit sie zuständig sind, tätig werden.

Zudem werden wir weiter eine strategische, zielgerichtete und strukturierte Zusammenarbeit in den Gremien des Europarats fördern. Auf die thematischen und geografischen Themen, die voraussichtlich in den Arbeitsgruppen des Europarats erörtert werden, sollten wir uns soweit wie möglich im Voraus vorbereiten. Auf diese Weise kann die EU Einfluss auf die Tagesordnung nehmen und/oder Standpunkte der EU vorbereiten, wobei sie ggf. weitere Partnerländer einbinden kann. Mit diesem Konzept sind in den Jahren 2012 und 2013 wichtige Erfolge erzielt worden, was die Abstimmung der EU sowohl in Straßburg als auch in Brüssel (im Rahmen der Gruppe "OSZE und Europarat") betrifft.

II. Prioritäten für die Zusammenarbeit

I. Prioritäten der EU

Geografische Zusammenarbeit

Die EU wird ihre Zusammenarbeit mit dem Europarat insbesondere in den westlichen Balkanstaaten und in den östlichen Partnerländern der ENP und in allen Mitgliedstaaten des Europarats mit Ausnahme von Belarus fortsetzen. Entsprechend den Ergebnissen des politischen Dialogs und unter Berücksichtigung der jährlichen Fortschrittsberichte der Länder werden Schwerpunktbereiche der Zusammenarbeit festgelegt.

Die Zusammenarbeit der EU mit dem Europarat dürfte sich 2014 und 2015 auf folgende Länder konzentrieren: ***Türkei, Russische Föderation, Aserbajdschan, Ukraine, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kosovo²***.

In den Nachbarländern des Europarats wird die Zusammenarbeit auf Grundlage einer gemeinsamen Bedarfsanalyse der EU und des Europarats und des etablierten Rahmens für die Zusammenarbeit fortgesetzt.

Thematische Zusammenarbeit

Die thematische Zusammenarbeit wird sich 2014 und 2015 auf folgende Bereiche erstrecken:

² Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

Menschenrechte:

1 – Stärkere Achtung der europäischen Menschenrechtsstandards:

- Durchsetzung des EMRK-Systems in den Mitgliedstaaten des Europarats.
- Unterstützung von/Zusammenarbeit mit Menschenrechtsverteidigern.
- Engere Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Kommissar für Menschenrechte des Europarats.
- Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Inklusion.

2 - Freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit:

- Freie Meinungsäußerung in jeder Hinsicht.
- Besonderer Schwerpunkt: Medienfreiheit (Lage und Schutz von Journalisten in der Russischen Föderation, in der Türkei und im Südkaukasus – insbesondere in Aserbaidschan).
- Informationsgesellschaft: Freie Meinungsäußerung im Internet und bei anderen neuen Kommunikationstechnologien; Verwaltung des Internet (einschließlich besonderer Fragen des Datenschutzes und des Schutzes Minderjähriger, "Sicherheit im Internet").
- Bekämpfung von Intoleranz/Hasspropaganda.

3 – Bekämpfung von Diskriminierungen - Angehörige von Minderheiten – gefährdete Gruppen

ROMA

- Sozioökonomische Integration der Roma-Gemeinschaften.
- Besonderer Schwerpunkt: Frauen, Kinder und Maßnahmen auf lokaler Ebene.
- Besonderer Schwerpunkt: Zugang zu Bildung, zum Arbeitsmarkt und zum Sozialschutz.

Angehörige religiöser Minderheiten/Religions- und Weltanschauungsfreiheit:

- Religions- und Weltanschauungsfreiheit für Angehörige religiöser Minderheiten ist auch weiterhin eine wichtige Dimension der Zusammenarbeit.
- Die Zusammenarbeit zielt vor allem auf die Umsetzung der EU-Leitlinie.

Rechte des Kindes

- Umsetzung der Rechte des Kindes und Menschenrechtserziehung.
- Besonderer Schwerpunkt: Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder und Abschaffung der Kinderarbeit.

LGBTI

- Diesem Thema sollte die EU im Europarat und in anderen multilateralen Gremien besondere Aufmerksamkeit schenken.
- Unterstützung von Maßnahmen des Europarats zur Bekämpfung jedweder Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität und verstärkte Zusammenarbeit beider Organisationen auf Grundlage der Komplementarität. Die Zusammenarbeit zielt vor allem auf die Umsetzung der EU-Leitlinien.
- Die EU begrüßt, dass 2013 geprüft wurde, wie die Empfehlung des Ministerkomitees (2010)5 zu Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität umgesetzt wird und welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit der Europarat im Anschluss daran festlegen sollte.

Gewalt gegen Frauen

- Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen des Übereinkommens von Istanbul zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Menschenhandel

- Zusammenarbeit insbesondere im Rahmen des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels.

Demokratie:

- Zu den Schwerpunkten zählen Verfassungsreformen ("Venedig-Kommission"), demokratische Regierungsführung (einschließlich partizipative Demokratie und Wahlen), Demokratie- und Menschenrechtserziehung.
- Es wird weiter geprüft, ob der *interkulturelle Dialog* als Motor für Solidarität und Zusammenhalt auf Grundlage der bestehenden Instrumente gefördert werden sollte.
- **Lokale und regionale Demokratie:** Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Kongress der Gemeinden und Regionen und dem Ausschuss der Regionen der EU im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten.
- **Demokratisierung:** besonderer Schwerpunkt auf dem Aufbau von Verbindungen und Vertrauen zwischen Gemeinschaften nach einem Konflikt.
- Förderung eines stärker strukturierten Dialogs zwischen dem Europarat und der EU bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Demokratisierung (in Verbindung mit dem Europäischen Demokratiefonds).

Rechtsstaatlichkeit:

- **Justizreform**, besonders Aufbau von Kapazitäten und Einführung von Standards mit dem Ziel, eine effiziente und unabhängige Justiz zu schaffen (Türkei – Polizeireform, Ukraine oder Zentralasien – Reform der Justiz und des Strafvollzugs), wobei auch der zivilgesellschaftliche Aspekt der Justizreform zu beachten ist.
- **Datenschutz:** vor allem im Rahmen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der aktualisierten EU-Richtlinie; weltweites Eintreten für die darin enthaltenen Normen.

- Die **Korruptionsbekämpfung** ist eine gemeinsame Priorität des Europarats und der EU; dies zeigen die Arbeit der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) und die Korruptionsbekämpfungsstrategie der EU von 2011, die eine verstärkte Zusammenarbeit mit bestehenden Überwachungsmechanismen zur Korruptionsbekämpfung vorsieht. Eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich würde daher zur Verstärkung der bereits bestehenden Synergien beitragen und für eine kohärente und effizientere europäische Korruptionsbekämpfungspolitik sorgen.
- **Bekämpfung der Internet-Kriminalität**: gemeinsame Priorität des Europarats und der EU, insbesondere im Rahmen des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität und der EU-Strategie für Cyber-Sicherheit.

2. Querschnittsthemen

Die EU unterstützt den Plan des Generalsekretärs, den Europarat zu einer Organisation des 21. Jahrhundert mit mehr Bedeutung und Außenwirkung umzuformen; insbesondere begrüßt sie, dass der Generalsekretär auf der 123. Ministertagung des Ministerkomitees des Europarats (am 14. Mai 2013) beauftragt worden ist, eine Übersicht über die Lage der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in Europa vorzulegen, die sich auf die Schlussfolgerungen der Überwachungsmechanismen stützt, und darin auch vorzuschlagen, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden sollten, um größtmögliche Effizienz und Wirkung zu erzielen.

Die EU wird die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft weiterhin bei all ihren Beziehungen zum Europarat durchgängig berücksichtigen. Dabei wird sie versuchen, die besorgniserregende fortschreitende Einengung der Zivilgesellschaft in einigen Mitgliedstaaten des Europarats zur Sprache zu bringen.

Bei der Zusammenarbeit mit dem Europarat wird Komplementarität und Abstimmung mit EU-Agenturen und -Einrichtungen (z.B. der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte) angestrebt. Zudem sollte so weit wie möglich auf Komplementarität mit anderen internationalen und regionalen Organisationen (insbesondere den VN und der OSZE) geachtet werden.

Die EU wird anstreben, dass der Europarat effizient und regelmäßig dafür sorgt, dass die EU-Unterstützung – insbesondere bei der Zusammenarbeit im Rahmen gemeinsamer Projekte – in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.